

### Carl Wium Westrup

11. 8. 1874–10. 8. 1958

Carl Wium Westrup wurde am 11. August 1874 in Helsingör als Sohn eines Artillerieoffiziers und Militärschriftstellers geboren. Nach dem Rechtsstudium, das er 1899, wie in Dänemark üblich, mit dem Grade eines *cand. iur.* abschloß, wurde er Ver-

waltungsbeamter, und zwar arbeitete er zuerst als „Bevollmächtigter“ (*fuldmaegtig*) im Stiftsamt von Seeland, später im Südbezirk des Amtes Kopenhagen. 1920 wurde er *Stiftsschreiber* im Stift Seeland und zugleich (bis 1938) *Kurator (vaerge)* der Domkirche in Roskilde. Am 10. August 1958 ist er in Kopenhagen verstorben. So verlief der berufliche Lebensweg eines Gelehrten, der seit 1949 korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gewesen ist, 1950 Ehrendoktor der Universität Kopenhagen und 1957 Ehrendoktor der Pariser Sorbonne wurde. Sein umfangreiches wissenschaftliches Werk entstand neben seiner praktischen Verwaltungsarbeit; sogar seine Entwicklung zum Rechtshistoriker vollzog sich offenbar relativ spät, als er längst im Amte stand. Man muß diese ungewöhnlichen Umstände berücksichtigen, wenn man seinem Lebenswerk in vollem Maße gerecht werden will.

Die früheste Publikation Westrups, die mir bekannt geworden ist, handelt von „Staat und Bürger im alten Babylonien“ (*Stat og Borger i det gamle Babylonien*, 1913). In der Folgezeit konzentrierten sich seine Studien auf das römische, speziell das älteste römische Recht und, in engster Verbindung hiermit, auf die (*indogermanische*) Rechtsvergleichung: 1919 veröffentlichte er eine Schrift über „Historisk Romerrettsforskning“, 1920 einen ersten Teil einer „Introduktion til Romerrettsstudiet“. Diesen Publikationen waren bereits die ersten der zahlreichen Studienreisen vorausgegangen, die ihn nach Paris (1914), München, Rom (1932 und 1933) und wiederum nach Paris führten und ihm mannigfache Kontakte mit der internationalen rechtshistorischen Forschung verschafften. Was diese Beziehungen für ihn bedeuteten, hat er selbst (*Studi Arangio-Ruiz II* 198) mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht: „Derjenige, der als Wissenschaftler mit speziellen Studien auf einem besonderen Forschungsgebiet . . . in einem kleinen Land gelebt hat und sich vorwärts kämpfend – trotz freigebiger Unterstützung von reichen Fonds – zu Hause selbst die Isolation hat fühlen müssen, kann besser als jemand anders – wissenschaftlich und persönlich – das harte Los der Isolation verstehen. Aber er kennt auch besser als jeder andere die Bedeutung der Gemeinschaft, das tiefe Gefühl des Dankes für wissenschaftliche Impulse bei der Zusammen-

arbeit mit Kollegen in der Welt, für Verständnis, anspornende Anerkennung und Freundschaft.“

In München erwarb Westrup 1924 den juristischen Doktorgrad mit einer Abhandlung „Über den sog. Brautkauf des Altertums“, die 1926 in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft (Bd. 42) erschien. Diese Arbeit und der im selben Jahre in der *Nouvelle Revue du droit français et étranger* erschienene Aufsatz „Sur les origines du mariage par usus et du mariage sans manus dans l'ancien droit romain“ gewannen ihrem Verfasser wohl zum ersten Male die Aufmerksamkeit der rechtshistorischen Wissenschaft. 1927 wurde Westrup das *jus docendi* für römisches Recht und allgemeine vergleichende Rechtsgeschichte an der Kopenhagener Universität erteilt. Ein akademisches Lehramt als Lebensstellung blieb ihm versagt – was mit dem Umstande zusammenhängen mag, daß die Pflege des römischen Rechts in Lehre und Forschung an den dänischen Universitäten kaum je eine nennenswerte Rolle gespielt hat.

Westrups Publikationen, in französischer, englischer, deutscher oder dänischer Sprache geschrieben, betreffen mit wenigen und nicht sehr wesentlichen Ausnahmen die älteste Geschichte des römischen Rechts: Ehe und Hausgewalt, Geschlechtsverfassung, Erbrecht, die Anfänge des Schuldrechts, das römische Königtum sind die hauptsächlichsten, z. T. mehrfach erörterten Themen seiner Untersuchungen. Westrup erweist sich in ihnen als ein entschiedener, ja extremer Anhänger der historischen und völkerkundlichen Rechtsvergleichung. Vor allem die Institutionen anderer indogermanischer Völker, der Griechen, Germanen, Kelten, Inder und Slaven zog er immer wieder, oft in ausführlicher Erörterung zum Vergleich mit den römischen Einrichtungen und zur Stützung seiner Deutungen heran. Daneben spielen etymologische Argumente in seiner Beweisführung eine wichtige Rolle. Die von umfassender Gelehrsamkeit getragene Umschau in die Breite tritt im ganzen stärker hervor als die eindringende Untersuchung des Überlieferten. Doch findet man kaum jemals eine offenbare Fehlinterpretation. Westrup beherrschte die Sprache seiner Quellen in bewundernswertem Maße.

Den Gefahren sowohl seines Gegenstandes, der in weitem Umfang nur hypothetische Deutungen gestattet, wie seiner

Methode ist Westrup nicht immer entgangen. Viele seiner Ergebnisse werden umstritten bleiben. Aber der Leser seiner Schriften wird darin überall Anregungen und sehr oft doch auch gesicherte und wichtige Einsichten finden.

Solche Einsichten im einzelnen namhaft zu machen, kann ebensowenig die Aufgabe dieser, dem Andenken des verstorbenen Akademiemitglieds gewidmeten Zeilen sein wie eine Aufzählung von Westrups kleineren und größeren Veröffentlichungen. Nur das großangelegte Werk, das die meisten seiner Einzelstudien zusammenfaßt und weiterführt, darf nicht unerwähnt bleiben: Westrups *Introduction to early Roman Law*, mit den für Methode und Inhalt kennzeichnenden Untertiteln: *Comparative Sociological Studies. The Patriarchal Joint Family*. Leider ist das Werk ein Torso geblieben: nur der vierte Band ist vollständig; von den vier anderen ist jeweils nur ein Teil erschienen. Doch ist der Plan des Ganzen so locker angelegt, daß die Lücken nicht sehr fühlbar werden: Fast hat man mehr den Eindruck einer Sammlung breit ausgeführter Monographien als den einer geschlossenen Darstellung. Trotzdem bietet das Werk eine einheitliche und imponierende Konzeption der ältesten römischen Rechtsgeschichte. In ihm vor allem werden die Ideen Westrups, wird sein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen Forschung weiterwirken.

Wolfgang Kunkel